

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 1226 vom 10. April 2017**

BE Verwaltungsgericht, 2017-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2016\\_1226](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2016_1226)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 1226 du 10 avril 2017

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 1226 del 10 aprile 2017

## **Regeste**

Einspracheentscheid vom 11. November 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

### **E. 1.2**

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 11. November 2016 (act. II 25 ff.). Streitig und zu prüfen ist der versicherte Verdienst von Fr. 1'799.--, welcher der ab 1. September 2016 laufenden Rahmenfrist zugrunde gelegt wurde.

### **E. 1.3**

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

### **E. 1.4**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. April 2017, ALV/16/1226, Seite 4 2. 2.1 Ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beträgt 80 % des versicherten Verdienstes (Art. 22 AVIG). Als versicherter Verdienst gilt der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraumes aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde; eingeschlossen sind die vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen, soweit sie nicht Entschädigung für arbeitsbedingte Inkonvenienzen darstellen (Art. 23 Abs. 1 AVIG; BGE 129 V 105 E. 1 S. 106). 2.2 Nach Art. 37 Abs. 1 AVIV bemisst sich der versicherte Verdienst nach dem Durchschnittslohn der letzten sechs Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Er bemisst sich gemäss Abs. 2 nach dem Durchschnittslohn der letzten zwölf Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug, wenn dieser Durchschnittslohn höher ist als derjenige nach Abs. 1. Bei Lohnschwankungen, die auf einen branchenüblichen Arbeitszeitkalender zurückzuführen sind, bemisst sich der versicherte Verdienst nach Abs. 1 bis Abs. 3, jedoch höchstens aufgrund der vertraglich vereinbarten jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit (Abs. 3bis). 3. 3.1 Unbestritten und

aufgrund der Akten erstellt ist, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung hat und dass die entsprechende Rahmenfrist ab dem 1. September 2016 läuft. Strittig ist hingegen die Bemessung des versicherten Verdiensts.

3.2.1 Der Beschwerdeführer stellt den Antrag, dass der versicherte Verdienst gemäss Art. 37 Abs. 4 AVIV bestimmt werden soll. Diese Bestimmung sieht vor, dass der versicherte Verdienst auf die nächste Kontrollperiode hin neu festgesetzt wird, wenn der Versicherte innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug einen anrechenbaren Verdienstausschlag

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. April 2017, ALV/16/1226, Seite 5 oder eine Veränderung der Vermittlungsfähigkeit vorweist. Wie aus dem Wortlaut klar hervorgeht, kommt diese Methode nur zum Zug, wenn der versicherte Verdienst für die laufende Rahmenfrist bereits bestimmt wurde und sich innerhalb dieser nachträglich Veränderungen ergeben haben (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 8. November 2011, 8C\_736/2011, E. 2.3). Da im angefochtenen Einspracheentscheid der versicherte Verdienst für eine neue Rahmenfrist festzulegen war, kann nicht auf Art. 37 Abs. 4 AVIV abgestellt werden.

3.2.2 Der Beschwerdeführer macht implizit geltend, dass die Berechnung des versicherten Verdienstes bei einer zeitlich unmittelbar anschliessenden Rahmenfrist zum Leistungsbezug ebenso festzulegen sei, wie bei der ihr vorangehenden Rahmenfrist zum Leistungsbezug. Dem kann nicht gefolgt werden. Vorliegend bezieht sich zwar die neue Rahmenfrist für die Beitragszeit auf denselben Zeitraum, wie die vorherige Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Ein weiterer Zusammenhang besteht zwischen diesen Rahmenfristen jedoch nicht. Wird eine Folgerahmenfrist festgelegt, dann wird der entsprechende versicherte Verdienst so bestimmt, wie wenn das erste Mal eine Rahmenfrist festgesetzt würde (vgl. AVIG-Praxis ALE in der 2016 gültigen Fassung [ALE], Rz. C 43). Auch wenn zwei Rahmenfristen direkt aufeinander folgen, wird daher ein neuer Leistungsbezug eröffnet und sämtliche Anspruchsvoraussetzungen werden neu geprüft (BGE 125 V 355 E. 3a S. 357).

3.2.3 Daran ändern auch die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers nichts.

3.3 Nach dem Ausgeführten bestimmt sich der versicherte Verdienst gemäss Art. 37 Abs. 1 bis Abs. 3bis AVIV (vgl. E. 2.2 hiervor).

3.3.1 Der Bemessungszeitraum beginnt gemäss Art. 37 Abs. 3 AVIV am Tag vor dem Eintritt eines anrechenbaren Verdienstausschlages. Vorausgesetzt ist, dass bis zu diesem Tag mindestens zwölf Beitragsmonate innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit vorliegen. Der Beschwerdegegner ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Beginn des Bemessungszeitraums auf den 1. Februar 2016 fällt. Der Beschwerdeführer verdiente vor der Anmeldung am 24. August 2016 (act. IIA

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. April 2017, ALV/16/1226, Seite 6 124) so wenig, dass er einen (anrechenbaren) Verdienstausschlag erlitt (vgl. act. II 51 ff.), weshalb der Bemessungszeitpunkt gemäss Art. 37 Abs. 3 AVIV grundsätzlich nach hinten verschoben wird. Dabei kann jedoch nicht auf den 1. August 2015 abgestellt werden, als erstmals ein (anrechenbarer) Verdienstausschlag eintrat, da vor diesem Datum nicht die erforderlichen zwölf Beitragsmonate vorliegen. Denn innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. September 2014 bis zum 31. August 2016 weist der Beschwerdeführer erst ab dem 1. Februar 2015 beitragspflichtige Beschäftigungen auf (act. II 51 ff.). Unter Berücksichtigung der gemäss Art. 37 Abs. 3 Satz 2 AVIV notwendigen zwölf Beitragsmonate kommt daher frühestens die Zeit vor dem 1. Februar 2016 als Bemessungszeitraum für den versicherten Verdienst in Frage.

3.3.2 Der versicherte Verdienst bemisst sich gemäss Art. 37 Abs. 1 AVIV nach dem Durchschnittslohn der

letzten sechs Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug bzw. dem gemäss Art. 37 Abs. 3 AVIV bestimmten Zeitpunkt (vgl. E. 3.3.1 hiervor). Hingegen wird gemäss Art. 37 Abs. 2 AVIV auf die letzten zwölf Monate abgestellt, wenn dieser Durchschnittslohn höher ist als derjenige von Art. 37 Abs. 1 AVIV (vgl. E. 2.2 hiervor). Vorliegend ist es für den Beschwerdeführer von Vorteil, wenn auf den Verdienst der zwölf Monate vor dem 1. Februar 2016 abgestellt wird, woraus sich ein Durchschnittslohn von Fr. 1'799.-- ergibt. Indem der Beschwerdeführer diesen zwölfmonatigen Berechnungszeitraum wählte, hat er den für den Beschwerdeführer günstigsten möglichen Zeitraum gewählt, weshalb die Bestimmung des versicherten Verdienstes in Anwendung von Art. 37 Abs. 2 AVIV korrekt erfolgte. 4. Nach dem Dargelegten erweist sich der Einspracheentscheid vom

#### **E. 6**

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

#### **E. 11**

November 2016 (act. II 25 ff.) als rechtens, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. April 2017, ALV/16/1226, Seite 7 5. 5.1 Verfahrenskosten sind in Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. 5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.